

RS Vwgh 1982/10/21 81/15/0059

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.10.1982

Index

Erbschafts- und Schenkungssteuer

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/06 Verkehrsteuern

Norm

BAO §21

ErbStG §3 Abs1 Z1

1. BAO § 21 heute
2. BAO § 21 gültig ab 01.01.1962

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

81/15/0060

81/15/0061

Rechtssatz

Der zivilrechtlich geprägte Tatbestand des § 3 Abs 1 Z 1 ErbStG 1955 ist wirtschaftlicher Betrachtungsweise nicht zugänglich. Der zivilrechtlich geprägte Tatbestand des Paragraph 3, Absatz eins, Ziffer eins, ErbStG 1955 ist wirtschaftlicher Betrachtungsweise nicht zugänglich.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1982:1981150059.X03

Im RIS seit

21.10.1982

Zuletzt aktualisiert am

23.02.2023

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>